

**Bekanntmachung der Wahlbehörde  
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von  
Wahlscheinen**

**für die Wahl der Landrätin bzw. des Landrates  
des Landkreises Dahme-Spreewald  
am 08.10.2023**

1. Das Wählerverzeichnis kann gemäß § 23 Abs. 3 BbgKWahlG i.V.m. § 18 Nr. 1 BbgKWahlV **vom 18.09. – 22.09.2023** im Volkshaus Wildau, Raum 124, Karl – Marx – Straße 36, 15745 Wildau, zu folgenden Öffnungszeiten eingesehen werden:

<b>Montag</b>	<b>9.00 - 12.00 Uhr</b>	<b>13.00 - 15.30 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>9.00 - 12.00 Uhr</b>	<b>14.00 - 18.00 Uhr</b>
<b>Mittwoch</b>	<b>9.00 - 12.00 Uhr</b>	<b>13.00 - 15.30 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>9.00 - 12.00 Uhr</b>	<b>14.00 - 17.00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>9.00 – 11.00 Uhr</b>	

Der Raum 124 ist über den Fahrstuhl im Volkshaus barrierefrei zu erreichen.

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der, zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten, überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat diese Person Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann **spätestens bis zum 22.09.2023, 11:00 Uhr** bei der Wahlbehörde im Raum 124 Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten für alle Wahlen bis spätestens zum **17.09.2023** eine Wahlbenachrichtigung zugestellt.
4. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

5. Das **Briefwahllokal der Stadt Wildau** hat abweichend von den unter Punkt 1 genannten Wochentagen und Öffnungszeiten **vom 25.09. – 06.10.2023** wie folgt geöffnet:

<b>Montag, den 25.09.2023</b>	<b>9.00 - 12.00 Uhr</b>	
<b>Montag, den 02.10.2023</b>	<b>Geschlossen!</b>	
<b>Dienstag</b>	<b>9.00 - 12.00 Uhr</b>	<b>14.00 - 18.00 Uhr</b>
Mittwoch		
<b>Donnerstag</b>	<b>9.00 - 12.00 Uhr</b>	<b>14.00 - 17.00 Uhr</b>
<b>Freitag, 29.09.2023</b>	<b>9.00 – 11.00 Uhr</b>	
<b>Freitag, 06.10.2023</b>	<b>9.00 – 12.00 Uhr</b>	<b>13.00 – 18.00 Uhr</b>

6. Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
7. Wer einen Wahlschein hat, kann durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal (Wahlbezirk) der Stadt Wildau oder durch Briefwahl teilnehmen.
8. Erteilung von Wahlscheinen

Einen Wahlschein zur Landratswahl erhält auf Antrag

- 7.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
- 7.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (bis zum 23.09.2023) oder die Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (vom 18.09. - 22.09.2023) versäumt hat.
  - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung oder die Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung entstanden ist,
  - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses der Wahlbehörde zur Kenntnis gelangt ist.

- 7.3 **Wahlscheine** können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen **bis zum 06.10.2023, 18 Uhr**, bei der Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15 Uhr am Wahltag (08.10.2023) gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 7.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen einen Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen noch bis 15 Uhr am Wahltag (08.10.2023) stellen.

Wer den Antrag für eine andere wahlberechtigte Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine wahlberechtigte Person mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

8. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person

- einen amtlichen **hellgrauen** Stimmzettel,
- einen amtlichen **blauer** Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **hellroten** Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird.

Die **Wahlbriefe** werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich an den

**Landkreis Dahme-Spreewald  
Kreiswahlleiter  
Reutergasse 12  
15907 Lübben**

befördert.

**Damit der Brief rechtzeitig ankommt ist er spätestens am Donnerstag, dem 05.10.2023 in einen Briefkasten der Deutschen Post AG einzuwerfen.**

Sollte die wahlberechtigte Person den Brief nicht rechtzeitig einwerfen können, kann dieser an den Standorten:

**Reutergasse 12 in Lübben oder Brückenstraße 41 in Königs Wusterhausen**

in den Briefkasten des Landkreises Dahme -Spreewald eingeworfen werden. Diese beiden Briefkästen werden am Wahlsonntag um 18:05 Uhr geleert.

Wildau, 12.09.2023

Wahlbehörde

Frank Nerlich  
Bürgermeister der Stadt Wildau